

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKM

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) vom 21. November 2015 (ABl. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 BVG-EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Anwärterinnen und Anwärter, die zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Anwärterinnen und Anwärter der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 26“ die Wörter „und 52 bis 57“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten“ und die Wörter „ihrer“ und „ihres“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Zusatz in der Klammer wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 6 Absatz 2“ werden die Wörter „und § 26 Absatz 2“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Tritt der Träger eines kirchenleitenden (Absatz 1) oder das Mitglied eines kirchenleitenden Organs (§ 11 Absatz 3 Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland) nach Ablauf der ersten Amtszeit oder bei Verlängerung oder Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt über, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes, unabhängig davon, ob der Übertritt in das mit geringeren Dienstbezügen verbundene Amt auf seinen lediglich im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgte. Dies gilt entsprechend für vor dem 1.01.2009 unbefristet in ein kirchenleitendes Amt berufene Personen, wenn das jeweilige Amt länger als eine in der Kirchenverfassung der EKM geregelte Amtszeit (Art. 49 Abs. 1, Art. 64 Abs. 3, Art. 66 Abs. 1 KVerfEKM) wahrgenommen wurde.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird der neue Wortlaut und Satz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 85 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „finden § 8, mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 3, und“ durch die Wörter „ist die Anwendung von § 85 Absatz 1 bis 6, 8, 10 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes ausgeschlossen.“ ersetzt.
 - bb) Der folgende Satzteil wird zu Satz 2 und nach dem Wort „Versorgungsgesetzes“ wird das Wort „finden“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „§ 3 des Versorgungsgesetzes in Verbindung mit“ gestrichen und die Angabe „§ 15 des Versorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ ersetzt.

8. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Juli 2010 vorhandene Versorgungsberechtigte, Verminderung des Ruhehaltes

(1) Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den

Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung.

(2) Tritt der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2017 ein, gilt § 69 h des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

Das Datum „11. Februar 2009“ wird durch das Datum „30. Juni 2010“, das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“, das Datum „1. Januar 1952“ durch das Datum „1. Januar 1958“, das Datum „31. Dezember 1951“ durch das Datum „31. Dezember 1957“, das Datum „1. Januar 1964“ durch das Datum „1. Januar 1965“, das Datum „1. Januar 2012“ durch das Datum „1. Januar 2018“, das Datum „31. Dezember 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ und das Datum „1. Januar 2024“ durch das Datum „1. Januar 2025“ ersetzt.

(3) Für die Anwendung von § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der nach dem 11. Februar 2009 geltenden Fassung ist das Erreichen folgenden Lebensalters maßgeblich:

1. Für die Ruhestandsversetzung aufgrund einer Schwerbehinderung:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1958	63	3
31. Dezember 1959	63	6
31. Dezember 1960	63	9
31. Dezember 1961	64	0
31. Dezember 1962	64	3
31. Dezember 1963	64	6
31. Dezember 1964	64	9

2. Für die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2019	63	3
1. Januar 2020	63	6
1. Januar 2021	63	9
1. Januar 2022	64	0
1. Januar 2023	64	3
1. Januar 2024	64	6
1. Januar 2025	64	9

9. Die §§ 31 und 32 werden gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Die Nummern 5 bis 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Erfurt, den ... November 2017
(4532-01)

Die Landessynode der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Dieter Lomberg
Präses